

Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Projekts der koordinierten Ländermaßnahme – Digitalisierung 4.0 des saarländischen ÖGD

zwischen

dem Saarland, vertreten durch:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Franz-Josef-Röder- Straße 23

66119 Saarbrücken

- nachfolgend „Fördermittelempfänger“ genannt-

und

den Landkreisen, dem Regionalverband Saarbrücken und der

Landesmedizinaluntersuchungsstelle

vertreten durch:



- Für den Landkreis Merzig-Wadern, Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich
- Für den Landkreis Neunkirchen, Landrat Sören Meng
- Für den Landkreis Saarlouis, Landrat Patrik Lauer
- Für den Saarpfalz-Kreis, Landrat Dr. Theophil Gallo
- Für den Landkreis St. Wendel, Landrat Udo Recktenwald
- Für den Regionalverband Saarbrücken, Regionalverbandsdirektor Peter Gillo
- Für die Landesmedizinaluntersuchungsstelle, Prof. Dr. Dr. Sören Becker

-nachfolgend „Letztfördermittelempfänger“ genannt-

-Fördermittelempfänger und Letztfördermittelempfänger werden nachfolgend gemeinsam „die Parteien“ genannt-

wird

folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Im Rahmen des ersten Förderaufrufs des BMG zur „Förderung von Maßnahmen zur Steigerung und Weiterentwicklung des digitalen Reifegrades des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland“ wurde u.a. als koordinierte Ländermaßnahme (nachfolgend KLM genannt) das Projekt „Digitalisierung des saarländischen ÖGD 4.0“ gestartet. Kernziel dieser Maßnahme ist die zielgerichtete Evolution des digitalen ÖGD im Saarland. Die darin enthaltenen Teilprojekte sind in Folge eine Kombination von Konzepten, digitalen Tools und Maßnahmen zum weiteren Ausbau der Digitalisierung, ausgerichtet an den spezifischen Bedürfnissen des saarländischen ÖGD und unter Berücksichtigung der deklarierten Anforderungskriterien des Förderaufrufs.

Die Teilprojekte erstrecken sich über alle Bereiche des ÖGD und inkludieren alle acht Dimensionen des Reifegradmodells. Mit einer erfolgreichen Umsetzung der Teilprojekte wird ein Anstieg um mindestens eine Stufe in allen Dimensionen des Reifegradmodells erreicht.

Für die Durchführung des Förderprogramms hat das BMG die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, Steinplatz 1, 10623 Berlin, als Projektträger (PT) benannt.

Mit den Zuschusszusagen vom 28. November 2022 und 03. April 2023 wurde für die KLM „Digitalisierung des saarländischen ÖGD 4.0“ die verbindliche Förderzusage über die am 01. August 2022 beantragte KLM mit einer Gesamtfördersumme i.H.v. 4.918.990,69 EUR erteilt.

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich für Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des Leitfadens „Förderung von Maßnahmen zur Steigerung und Weiterentwicklung des digitalen Reifegrades des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland“ (zu finden unter <https://gesundheitsamt-2025.de/downloads>) sowie des KfW-Merkblattes „Digitalisierung Öffentlicher Gesundheitsdienst - Zuschuss“ in der Version 08/2022 (zu finden unter www.kfw.de/437 in der Rubrik „Formulare und Downloads“). Daneben gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse – kommunale und soziale Infrastruktur – in der Fassung 09/2021 (zu finden unter www.kfw.de/437 in der Rubrik „Formulare und Downloads“). Letztere sehen insbesondere die Weiterleitung des Zuschusses durch den Zuschussempfänger an einen Dritten vor.

Alle oben genannten Bestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages und vom Letztfördermittelempfänger zu beachten.

Der jeweilige Letztfördermittelempfänger wird zur Umsetzung der KLM in seiner jeweiligen Zuständigkeit durch den Fördermittelempfänger beauftragt. Hierzu gelten folgende Vereinbarungen:

§ 1

Vereinbarungszweck

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Durchführung der KLM „Digitalisierung des saarländischen ÖGD 4.0“. Die Beauftragung und Weitergabe der Mittel erfolgt projektbezogen und auf Antrag.
- (2) Zur Umsetzung dieses Vorhabens erfolgt eine Aufteilung des Projekts in einzelne Teilprojekte. Jeder Letztfördermittelempfänger übernimmt die fachliche Federführung bzw. Vertretung für eines der Teilprojekte.
- (3) Die Teilprojekte gliedern sich wie folgt:
 - a) Ausbau der einheitlichen Fachsoftware R23 in allen saarländischen Gesundheitsämtern mit dem Ziel der vollständigen, digitalen und systemübergreifenden Vorgangsbearbeitung.
Operative Abwicklung: die Landkreise und der Regionalverband
Finanzielle Abwicklung (über Projektmittel): der Fördermittelempfänger
 - b) Etablierung von „Digitalen Scouts“ als Inhouse-Experten vor Ort zur Beratung der Gesundheitsämter, zur Konzeptionierung und Abwicklung der Projekte und zum weiteren Ausbau der interkommunalen Vernetzung sowie Zusammenarbeit.
Operative Abwicklung: die Landkreise und der Regionalverband
Finanzielle Abwicklung (über Projektmittel): die Landkreise und der Regionalverband
 - c) Konzeption und Bereitstellung einer saarlandweiten und spezifisch am ÖGD des Saarlandes ausgerichteten, digitalen Werkzeugsammlung zur Stärkung der agilen, interkommunalen Projektarbeit im Land, zum verschlüsselten DSGVO-konformen Datenaustausch sowie zur Kommunikation des ÖGD mit allen angrenzenden Akteur*innen, insbesondere auf kommunaler Ebene.
Operative Abwicklung: der Saarpfalz-Kreis
Finanzielle Abwicklung (über Projektmittel): der Saarpfalz-Kreis

- d) Konzeption und Umsetzung von maßgeschneiderten, am saarländischen Arbeitsprozess orientierten „blended learning“ Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (analoge und digitale Wissensvermittlung) für Mitarbeitende, insbesondere im Rahmen von On-boarding Maßnahmen, und Aufbau einer zentralen Wissensdatenbank. Ziele sind der interkommunale Wissenstransfer sowie die Sicherung und der Ausbau von Saarland-ÖGD-spezifischem Fachwissen unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten.

Operative Abwicklung: der Regionalverband Saarbrücken

Finanzielle Abwicklung (über Projektmittel): der Regionalverband Saarbrücken

- e) Nutzerzentrierte Bereitstellung von teilstandardisierten Daten und Informationen, außerhalb und innerhalb der Gesundheitsberichterstattung, in strukturierter, standardisierter Form auf einer zentralen Plattform.

Operative Abwicklung: der Landkreis Saarlouis

Finanzielle Abwicklung (über Projektmittel): der Landkreis Saarlouis

- f) Harmonisierung der medizinischen Geräte in den Gesundheitsämtern und digitale Anbindung an das einheitlich genutzte Fachverfahren.

Operative Abwicklung: die Landkreise und der Regionalverband

Finanzielle Abwicklung (über Projektmittel): die Landkreise und der Regionalverband

- g) Bidirektionale, digitale Anbindung der staatlichen Medizinaluntersuchungsstelle (mit zwei Institutionen) an Gesundheitsämtern zur Untersuchungsanforderung und Befundübermittlung.

Operative Abwicklung: die Landesmedizinaluntersuchungsstelle

Finanzielle Abwicklung (über Projektmittel): die Landesmedizinaluntersuchungsstelle

- h) Bedarfsbezogenes Einbeziehen von externen Consultingleistungen zur digitalen Weiterentwicklung der Gesundheitsämter durch Analyse und Bewertung bestehender Systeme in Bezug auf Prozesse, IT-Sicherheit sowie Datenschutz.

Operative Abwicklung: die Landkreise und der Regionalverband

Finanzielle Abwicklung (über Projektmittel): der Fördermittelempfänger

- i) Teilprojektspezifische Erstellung, Anpassung und Umsetzung von IT-Sicherheitskonzepten für Teilprojekte der Maßnahme sowie die IT-Infrastruktur der Gesundheitsämter.

Operative Abwicklung: die Landkreise und der Regionalverband

Finanzielle Abwicklung (über Projektmittel): die Landkreise und der Regionalverband.

- j) Fortführung des digitalen Antragsverfahrens für Verdienstausschüttung nach § 56 IfSG im Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit (MASFG).

Operative Abwicklung: der Fördermittelempfänger

Finanzielle Abwicklung (über Projektmittel): der Fördermittelempfänger

§ 2

Pflichten des Letztfördermittelempfängers

- (1) Die Vorgaben des Förderleitfadens des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung und Weiterentwicklung des digitalen Reifegrades des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland gelten entsprechend.
- (2) Die Landkreise Saarlouis und der Saarpfalz-Kreis sowie der Regionalverband Saarbrücken übernehmen bei jeweils einem der benannten Teilprojekte die operative Federführung und stellen eine*n Projektleiter*in. Eine Förderung dieser Personalstellen kann über die Projektmittel erfolgen. Die Projektmittel können für befristetes Projektpersonal und/oder befristetes Ersatzpersonal für Stammpersonal genutzt werden. Eine Abrechnung projektbezogener Zulagen und/oder Überstunden ist hierüber ebenfalls möglich. Die Landkreise Merzig-Wadern, Neunkirchen und St. Wendel stellen eine*n stellvertretende*n Projektleiter*in.
- (3) Die Projektleitung und stellvertretende Projektleitung haben insbesondere folgende Funktionen, im Übrigen gelten die Vereinbarungen gemäß des Rundschreiben Nr. 208/2022 des Landkreistages Saarland vom 23.09.2022:
 - a. Gesamte operative Umsetzung der Teilprojekte
 - b. Koordination und Multiplikation aller Belange der Teilprojekte

c. Ausbau der interkommunalen Vernetzung und Zusammenarbeit

- (4) Der Verwendungsnachweis der zur Verfügung gestellten Mittel hat jeweils vierteljährlich zum Ende eines Quartals zu erfolgen.
- (5) Die finale Aufstellung der Verwendungsnachweise inkl. tabellarischer Ausgabenaufstellung mit Zuordnung zu den Positionen projektbezogenes Personal, Investitionen, Vergabe von Aufträgen und Sonstiges sowie der inhaltliche Schlussbericht ist dem Fördermittelempfänger mit Ablauf des 31.12.2024 vorzulegen.
- (6) Sollte der ausgezahlte Betrag die angefallenen Ausgaben übersteigen, ist eine Rückzahlung des überzahlten Betrages erforderlich. Die Rückzahlung hat spätestens mit Vorlage des endgültigen Verwendungsnachweises zu erfolgen.

§ 3

Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Aufgrund des beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gestellten Antrags vom 01.08.2022 wurde dem Fördermittelempfänger im Auftrag und aus Mitteln des Bundes ein zweckgebundener Zuschuss zur Umsetzung der KLM „Digitalisierung des saarländischen ÖGD 4.0“ zur Fehlbedarfsfinanzierung im Sinne einer Vollfinanzierung i.H.v. 4.918.990,69 EUR. gewährt.
- (2) Zur Durchführung der KLM „Digitalisierung des saarländischen ÖGD 4.0“ werden die Mittel im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (3) Die förderfähige Projektlaufzeit umfasst den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 30.09.2024, sofern keine Verlängerung der Laufzeit durch den Projektträger erfolgt.
- (4) Die jeweils förderfähigen Ausgaben und Kosten ergeben sich aus Punkt 6.1 des Förderleitfadens des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung und Weiterentwicklung des digitalen Reifegrades des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland sowie dem Merkblatt 437 der KfW „Digitalisierung Öffentlicher Gesundheitsdienst - Zuschuss“.

Die Gesamtkosten der beantragten Projekte setzen sich wie folgt zusammen:

	Beantragte Fördermittel	€
Projektbezogenes Personal		€
Mitarbeiter/Mitarbeiterin „Digitale Scouts“ (Neues Personal/Ersatzpersonal/ggfs. Consulting) <i>[Teilprojekt b]</i>	1.145.258,07	€
Investitionen (bspw. Geräte, Software)		
Erstellung Content von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen <i>[Teilprojekt d]</i>	174.000,00	€
Medizinische Geräte <i>[Teilprojekt f]</i>	199.029,85	€
Vergabe von Aufträgen		
R23.DEVELOP.COMMUNITY für 6 Gesundheitsämter/24 Monate <i>[Teilprojekt a]</i>	807.819,60	€
Umsetzung der digitalen Werkzeugsammlung <i>[Teilprojekt c]</i>	436.799,82	€
Umsetzung der „blended learning“ Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen <i>[Teilprojekt d]</i>	388.800,00	€
Umsetzung der nutzerzentrierten Bereitstellung von teilstandardisierten Daten <i>[Teilprojekt e]</i>	734.174,00	€
Beratung Konzepterstellung <i>[Teilprojekt g]</i>	10.000,00	€
Schnittstellenentwicklung Fa. Dorner und Fa. Devagency <i>[Teilprojekt g]</i>	130.000,00	€
Zentrum für IT Kommunikation am Universitätsklinikum, Support und Einrichtung <i>[Teilprojekt g]</i>	10.000,00	€
Externe Beratungsleistungen <i>[Teilprojekt h]</i>	49.569,33	€
IT-Sicherheit Konzepte und Umsetzung von Maßnahmen <i>[Teilprojekt i]</i>	743.540,02	€
Fortführung des digitalen Antragsverfahrens <i>[Teilprojekt j]</i>	90.000,00	€
Gesamtausgaben des Vorhabens	4.918.990,69	€

- (5) Grundsätzlich sind mindestens 15% des Projektaufwandes für den Bereich IT-Sicherheit (technische und organisatorische Maßnahmen) aufzuwenden.
- (6) Jeder Landkreis bzw. der Regionalverband und die Landesmedizinaluntersuchungsstelle (Letztfördermittelempfänger) erhält anteilig Fördermittel zur Umsetzung des auf ihn anfallenden Projektbedarfs, sofern die einzelnen Positionen nicht direkt durch den Fördermittelempfänger beglichen werden. Gemäß § 1 Abs. 3 dieses Vertrages erfolgt die Auszahlung mit einem grundsätzlichen Höchstbetrag wie folgt:
- a. Das Teilprojekt a) wird vollständig über den Fördermittelempfänger ausgeglichen, hierfür erhalten die Letztfördermittelempfänger keine Mittel.
 - b. Für die Teilprojekte Buchst. b), i) erhält jeder Landkreis bzw. der Regionalverband 1/6 der veranschlagten Gesamtsumme.
 - c. Für das Teilprojekt f) und h) erfolgt die Aufteilung der Mittel bedarfsgerecht. Hierzu findet eine gegenseitige Abstimmung im Rahmen der AG Digitale Weiterentwicklung ÖGD Saarland statt. Die Mittelanforderung erfolgt im Anschluss durch die Vertragspartner, unter Einhaltung der grundsätzlich vorgesehenen Höchstbeträge.
 - d. Für die Teilprojekte Buchst. c), d), e), g) erhält der jeweilige Landkreis/Regionalverband/die Landesmedizinaluntersuchungsstelle den vollen Förderbetrag.
 - e. Die Gelder sind unter Vorlage eines entsprechenden Angebots oder einer hinreichend sicheren Kostenschätzung beim Fördermittelempfänger per Antrag abrufbar.
 - f. Nach individueller Vereinbarung kann bei einem Minder- oder Mehrbedarf auch eine Umverteilung von Geldern erfolgen, gegebenenfalls nach vorheriger Rücksprache mit dem Projektträger.

§ 4

Abwicklung, Zweckbindung und Verwendungsnachweisprüfung

- (1) Dem Fördermittelempfänger obliegt die Einhaltung der Zuschussvoraussetzungen, die aus den Zuschusszusagen der KfW (Schreiben vom 28.11.2022 und 03.04.2023, siehe Anlage) ersichtlich sind. Gleichmaßen haben auch der jeweilige Landkreis, der Regionalverband und die Landesmedizinaluntersuchungsstelle im Rahmen ihrer jeweils zugewiesenen Aufgaben die dort genannten Regularien einzuhalten und sind jeweils verpflichtet, die Maßnahmen nach den Bedingungen der Zuschusszusagen zu erbringen. Die sachgerechte Verwendung ist durch den jeweiligen Landkreis, den Regionalverband und die Landesmedizinal-

untersuchungsstelle jeweils sicherzustellen und gegenüber dem Fördermittelempfänger innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeweiligen Kalenderjahresquartals nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist von den Prüfungseinrichtungen des jeweiligen Landkreises, des Regionalverbandes und der Landesmedizinaluntersuchungsstelle vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Prüfergebnisses zu bescheinigen, und dem Verwendungsnachweis beizufügen.

(2) Bei der Abwicklung der Maßnahmen und der Prüfung der Verwendungen der ausbezahlten Mittel gelten, soweit hier nicht abweichend geregelt, die Regelungen der LHO i.V.m. den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Regelungen der einschlägigen allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P-GK, ANBest-I, ANBest-P) entsprechend. Insbesondere sind folgende Regelungen der LHO zu beachten:

- a. § 7 - Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung
- b. § 55 - Öffentliche Ausschreibung

(3) Der jeweilige Landkreis, der Regionalverband und die Landesmedizinaluntersuchungsstelle haben die Mittel zweckgebunden und ausschließlich projektgebunden einzusetzen.

(4) Gemäß Nummer 3, Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse der KfW ist diese berechtigt, alle im Zusammenhang mit einer Prüfung relevanten Unterlagen auch direkt vom zuschussbegünstigten Dritten (den jeweiligen Landkreisen, dem Regionalverband und der Landesmedizinaluntersuchungsstelle) anzufordern und zu diesem Zweck direkt mit dem zuschussbegünstigten Dritten in Kontakt zu treten.

(5) Rechnungen sind nur aus Geldern des Zuschusses abrechnungsfähig, soweit diese auf den jeweiligen Landkreis, den Regionalverband, die Landesmedizinaluntersuchungsstelle, insgesamt die Letztfördermittelempfänger, oder den Fördermittelempfänger ausgestellt sind und einen hinreichend konkreten Projektbezug aufweisen.

(6) Abhängig von den Anforderungen durch den Projektträger ist es möglich, dass weitere Anforderungen an die Verwendungsnachweisprüfung gestellt werden können.

(7) Die Beantragung der Gelder erfolgt anhand des Antrags gemäß der Anlage 1 beim Fördermittelempfänger.

- (8) Zu jeder im Projekt abgerechneten Position sind grundsätzlich eine Rechnung sowie ein entsprechendes Leistungsverzeichnis beim Fördermittelempfänger, entsprechend Anlage 2, einzureichen.

§ 5

Datenschutz, Persönlichkeitsrecht, Haftungsfreistellung

(1) Die Letztfördermittelempfänger verpflichten sich bei der Erfüllung dieses Vertrages sowie der Organisation und Durchführung des Projekts die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. DSGVO, BDSG) einzuhalten. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass auch Beschäftigte, freie Mitarbeiter und/oder Honorar- bzw. Werkvertragsnehmer entsprechend verpflichtet werden, soweit dies nicht bereits per Vertrag geschehen ist.

(2) Sofern nicht bereits aus anderem Rechtsgrund eine Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist, sind die Letztfördermittelempfänger verpflichtet, die Einwilligungserklärung der am Projekt beteiligten Personen, deren personenbezogene Daten an den Fördermittelempfänger zum Zwecke der Verwendungsnachweisprüfung weitergegeben werden, nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuholen..

(3) Die Letztfördermittelempfänger verpflichten sich, den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aller von der Projektorganisation und -durchführung betroffenen Personen zu gewährleisten.

(4) Die Letztfördermittelempfänger stellen den Fördermittelempfänger von allen Forderungen und Ansprüchen frei, die wegen der Verletzung der vorstehenden Rechte Dritter oder auf Grund der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen gegen den Fördermittelempfänger geltend gemacht werden, soweit die Letztfördermittelempfänger die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

§ 6

Mitteilungspflichten des Letztfördermittelempfängers

Der jeweilige Landkreis, der Regionalverband und die Landesmedizinaluntersuchungsstelle sind verpflichtet, dem Fördermittelempfänger unverzüglich anzuzeigen, wenn sie jeweils nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans oder auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Förderungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen erhalten haben oder wenn

sie jeweils gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhalten oder der Verwendungszweck oder sonstige für die Auszahlung der Mittel maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen.

§ 7

Berichts- und sonstige Nachweispflichten

Im Rahmen seiner administrativen Zuständigkeiten obliegen dem Fördermittelempfänger regelmäßige Berichts- und Nachweispflichten gegenüber dem Projektträger oder der KfW. Vor diesem Hintergrund verpflichten sich auch die Letztfördermittelempfänger, regelmäßig und anlassbezogen über den Projektstatus zu berichten und dem Fördermittelempfänger entsprechende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen (z. B. zum Zwecke der Evaluation oder zum Nachweis der Erreichung bestimmter Zielindikatoren). Darüber hinaus wird an dieser Stelle insbesondere auf die Anwendbarkeit der Vorschriften des Punktes 9.8 „Nachweisführung, Berichtspflichten und Auskunfts- und Prüfrechte“ des Förderleitfadens BMG zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung und Weiterentwicklung des digitalen Reifegrades des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland, veröffentlicht am 22. April 2022 auf www.gesundheitsamt-2025.de, verwiesen, die auch für den Letztfördermittelempfänger zu beachten sind.

§ 8

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu Tatsachen, die diese Vereinbarung betreffen, erfolgt durch die Letztfördermittelempfänger insgesamt sowie die jeweiligen Landkreise, den Regionalverband und die Landesmedizinaluntersuchungsstelle ausschließlich in Abstimmung mit dem Fördermittelempfänger. Auch eine Verwendung von Logos in Erzeugnissen der Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem Fördermittelempfänger abzustimmen. Mitteilungen sind nicht eher zu veröffentlichen, bis die schriftliche oder elektronische Freigabe durch den Fördermittelempfänger erteilt ist.

§ 9

Nachnutzung

Das Projekt der KLM – Digitalisierung des saarländischen ÖGD 4.0 – muss so umgesetzt werden, dass die entwickelten Lösungen bei Ende des Projekts nach § 11 dieser Vereinbarung landesweit wirksam werden.

§ 10

Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien sind aus wichtigem Grund zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.
- (2) Im Fall der Kündigung sind die noch nicht vertragsgemäß verbrauchten Mittel von den Letztfördermittelempfängern an den Fördermittelempfänger zurück zu gewähren.
- (3) Die Letztfördermittelempfänger haben im Fall der Kündigung zudem über das erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich einen Bericht sowie einen Nachweis über die entstandenen und geleisteten Ausgaben an den Fördermittelempfänger zu übermitteln.
- (4) Bei der Nichterfüllung der der Mittelgewährung zu Grunde liegenden Anforderungen oder der Verwendung des ausgezahlten Betrages für andere als in § 3 dieser Vereinbarung genannten Zwecke durch die Landkreise, den Regionalverband oder die Landesmedizinaluntersuchungsstelle ist der Fördermittelempfänger berechtigt, eine Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund auszusprechen. Die Rückzahlung des jeweils zu Unrecht geleisteten Geldbetrages durch den jeweiligen Landkreis, den Regionalverband oder die Landesmedizinaluntersuchungsstelle ist sofort fällig. Einer Mahnung durch den Fördermittelempfänger bedarf es nicht. Die Rückforderung wird durch den Fördermittelempfänger mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verzinst.

§ 11

Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Laufzeit der KLM „Digitalisierung des saarländischen ÖGD 4.0“ beträgt grundsätzlich 24 Monate (10/22 bis 09/2024).
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vertragsschließenden in Kraft und endet mit Beendigung des Projektes zum 30.09.2024, sofern keine Verlängerung der Projektlaufzeit seitens des Projektträgers erfolgt.
- (3) Auskunfts-, Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Letztfördermittelempfänger bleiben auch nach Ablauf der Projektlaufzeit bis zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Projektes bestehen.

§ 12

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle gegenüber dem anderen Vertragspartner abzugebenden Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Vereinbarungen oder Bestimmungen nichtig, unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unzulänglichen Regelung eine neue Regelung zu treffen, die dem ursprünglichen Willen der Parteien am nächsten kommt.

§ 13

Anlagen

- (1) Anlage 1 – Der Antrag ist bei der Beantragung der Fördermittel ausgefüllt und unter Beifügung der Kostenaufstellung gemäß § 3 Abs. 7 Buchst. d beim Fördermittelempfänger einzureichen.
- (2) Anlage 2 – Der Verwendungsnachweis ist zur Verwendungsnachweisprüfung ausgefüllt, beim Fördermittelempfänger innerhalb der Frist des § 2 Abs. 3 einzureichen.

.....
Datum

.....
Für den Landkreis Merzig-Wadern
Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich

.....
Datum

.....
Für den Landkreis Neunkirchen
Landrat Sören Meng

.....
Datum

.....
Für den Landkreis Saarlouis
Landrat Patrik Lauer

.....
Datum

.....
Für den Saarpfalz-Kreis
Landrat Dr. Theophil Gallo

.....
Datum

.....
Für den Landkreis St. Wendel
Landrat Udo Recktenwald

.....
Datum

.....
Für den Regionalverband Saarbrücken
Landrat Peter Gillo

.....
Datum

.....
Für die
Landesmedizinaluntersuchungsstelle
Prof. Dr. Dr. Sören Becker

.....
Datum

.....
Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit
Minister Dr. Magnus Jung

Anlage 1

Landkreis
Regionalverband Saarbrücken
Landesmedizinaluntersuchungsstelle
(unzutreffendes bitte streichen)

Ort, Datum

Auskunft erteilt:

Tel.Nr.

E-Mail

An

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und
Gesundheit

Antrag

**Auszahlung der Mittel gemäß der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Projekts der
länderkoordinierten Maßnahme – Digitalisierung 4.0 des saarländischen ÖGD**

Hiermit beantrage ich beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit Fördermittel in
Höhe von € zur Finanzierung der o.g. Maßnahme.

I. Antragsgegenstand

(Kurze Darstellung der geplanten Maßnahme/ des Teilprojekts)

II. Zahlenmäßige Aufstellung

Haushaltsstelle/Konto-Nr. nach dem Finanzierungs-, Haushalts-, Wirtschafts-, Kontenplan	Zweckbestimmung	Geplante Ausgaben	Vermerke

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2

Landkreis
Regionalverband Saarbrücken
Landesmedizinaluntersuchungsstelle
(unzutreffendes bitte streichen)

Ort, Datum

Auskunft erteilt:

Tel.Nr.

E-Mail

An

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und
Gesundheit

Verwendungsnachweis

**Auszahlung für die Förderung gemäß der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des
Projekts der länderkoordinierten Maßnahme – Digitalisierung 4.0 des saarländischen ÖGD**

Mit Auszahlung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes vom
..... wurden zur Finanzierung der o.g. Maßnahme mit Antrag vom, insgesamt Euro
ausgezahlt.

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss, Nachweis der beschafften IT-
Ausrüstung, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von der in der Verwaltungsvereinbarung
zugrundeliegenden Planungen)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Haushaltsstelle/Konto-Nr. nach dem Finanzierungs-, Haushalts-, Wirtschafts-, Kontenplan	Zweckbestimmung	Ausgaben	Vermerke

III. Ergebnis

	Lt. Verwaltungsvereinbarung angesetzte Mittel	Ergebnis
Ausgaben	Euro	Euro

IV. Bestätigungen

1. Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt.
2. Die Übereinstimmung der Angaben mit den Büchern und Belegen wird bescheinigt.

(Rechtsverbindliche Unterschrift)